

70 UN Doc. A/59/2005, §§ 191 f.

71 UN Doc. A/59/565, §§ 241 ff.

72 UN Doc. A/59/2005, §§ 160 ff.

73 UN Doc. A/59/565, §§ 276 ff.; UN Doc. A/59/2005,
§§ 172 ff.

74 UN Doc. A/59/565, § 291; UN Doc. A/59/2005, § 183.

75 UN Doc. A/59/565, § 284.

Buchbesprechungen

Preußische Gerichtsarchitektur in Schlesien

Bednarek, Andreas: *Gerichtsbauten in Schlesien 1875 bis 1945. Preußische Justizarchitektur zwischen Klassizismus und Moderne.* Verlag Günter Jettel. Görlitz-Zittau 2003, 128 S.

Die kulturhistorische und architekturwissenschaftliche Beschäftigung mit Gerichtsbauten ist neueren Datums, wobei die Anstöße von juristischer Seite ausgegangen sind. Umso erfreulicher ist es, dass mit der hier zu besprechenden Veröffentlichung von *Andreas Bednarek* – einer von der Universität Halle-Wittenberg angenommenen Dissertation – eine beifallswürdige Arbeit vorliegt, die einem Architekturhistoriker zu verdanken ist.

Der Verfasser erkennt richtig, dass das Bedürfnis nach besonderen Gerichtsbauten weniger durch die Trennung von Justiz und Verwaltung als vielmehr durch die Etablierung des modernen strafgerichtlichen Verfahrens mit seinen Prinzipien Öffentlichkeit und Mündlichkeit aufgekommen ist. Auf den ersten Blick erstaunt, dass *Bednarek* sich einer früheren preußischen Provinz widmet, die heute nicht zur Bundesrepublik, sondern zu Polen gehört. Aber Schlesien war einmal die größte preußische Provinz, der OLG-Bezirk Breslau der größte OLG-Bezirk und – darauf kam es an – beispielhaft für die architektur-geschichtliche Entwicklung preußischer Gerichtsbauten. Dank gebührt dem Autor auch dafür, dass er durch seine Arbeit die schlesische Gerichtskultur, die mit Ratibor den ersten Gerichts-

bau modernen Typs vorwies, vor dem Vergessen bewahrt hat.

Zentral sind die Kapitel, die die Anfänge des Gerichtsbaues nach dem Wiener Kongress, die Strukturierung des Gerichtswesens zwischen 1849 und 1877 sowie die stürmische Entwicklung nach der Neuordnung durch das GVG von 1877 behandeln. Dankenswerterweise findet man in diesem Teil des Werkes auch eingehende Informationen über die Abteilung Bauwesen im preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, wobei die Verdienste von *Heinrich Herrmann* und *Karl Friedrich Endell* ins rechte Licht gerückt werden. Seit den 90er Jahren gab es im Ministerium ein eigenständiges Referat für das Justizbauwesen, dem für Berlin und die westlichen Provinzen *Paul Thoemer*, für die östlichen Provinzen und damit auch für Schlesien *Eduard Saal* vorstand. Der Höhepunkt der Bautätigkeit lag auch in Schlesien im Kaiserreich. Zwischen 1878 und 1945 wurden nur noch wenige Gerichtsbauten errichtet.

Beeindruckend ist die Akribie, mit der *Bednarek* bei jedem Gerichtgebäude ins Detail geht. So ist ein Werk entstanden, das keine Wünsche offen lässt und dem Autor hohe Anerkennung einträgt.

Dem Verlag ist dafür zu danken, dass er das Buch sehr ansprechend ausgestattet hat. Die Aufnahmen – es handelt sich um mehr als 120 Abbildungen – sind gut gelungen. Nicht unerwähnt soll die niveauvolle, überaus geglückte Gestaltung des Einbandes bleiben.

Rudolf Wassermann, Goslar

Buchbesprechungen

Die Gegenwart der Vergangenheit: Architektur von 1933–1945 in Berlin

Matthias Donath: *Architektur in Berlin. Ein Stadtführer*. Lukas Verlag, Berlin 2004. 256 S., geb., Euro 29,50

Berlin ist mehr als jede andere deutsche Stadt auch ein einzigartiges Panorama deutscher Architekturgeschichte. Noch immer ist es möglich, die deutsche Vergangenheit in ihren Bauten unmittelbar nachzupfehlen. Aus den Jahren 1933–1945 seien stellvertretend genannt die auch heute noch imposanten Großbauwerke wie Reichsbank, Reichsluftfahrtministerium, Flughafen Tempelhof und das Reichssportfeld. Aber können Bauten aus sich heraus tatsächlich "politisch belastet" sein oder reflektieren sie nicht vielmehr das, was der Betrachter in sie hineininterpretiert? Der Kunst- und Bauhistoriker *Matthias Donath* erklärt in seinem Stadtführer *Architektur in Berlin von 1939–1945* detailliert und sachkundig 86 prominente und weniger bekannte, überwiegend auf der Berliner Denkmalliste verzeichnete Bauten. Das vom Landesdenkmalamt Berlin herausgegebene Buch ist sorgfältig editiert und wird höchsten Ansprüchen gerecht. Die Bauwerke werden detailliert beschrieben, aktuelle bzw. zeitgenössische Fotos und einige Baupläne illustrieren die auch für eine breitere Öffentlichkeit verständlichen, prägnanten Texte. Die vorgestellten Bauten repräsentieren die gesamte gestalterische Vielfalt der Architektur dieser Zeit, die zu Unrecht auf die Planungen für die "Welthauptstadt Germania" reduziert worden ist. Auch in der Berliner Stadt- bzw. Hauptstadtplanung begannen die Säuberungen bereits nach 1933. Dass die Hauptstadtplanung (erst) am 01.01.1937 mit der Ernennung *Albert Speers* zum Generalbauinspektor für die Umgestaltung der Reichshauptstadt formell gleichgeschaltet und dem "Führer" unterstellt wurde, ist richtig, vernachlässigt aber die schleichende Übernahme durch die Nationalsozialisten. Bauhistorisch stellt die damalige funktionsorientierte und

sachliche Bauweise keinen Bruch dar, sondern folgt in ihrer reduzierten Formensprache bereits früher angelegten Strömungen. Selbst die der NS-Architektur zugeschriebene monumentale Stilrichtung geht bereits auf die Reformarchitektur vor und nach dem ersten Weltkrieg, verkörpert v.a. von *Peter Behrens*, zurück. Bleibt die Frage, ob Architektur aus sich heraus, wie *Donath* fragt, "böse" sein kann oder ob sie politische Verhältnisse widerspiegelt, die kritikwürdig sind. Nach dem Krieg wurde diese Frage (vor dem Hintergrund des Erlebten verständlicherweise) undifferenziert mit "Ja" beantwortet, über "NS-Architektur (sei) jedes Wort zuviel" (*Pevsner*). Heute wird auch bei Bauten aus der NS-Zeit ein kritischer Umgang bevorzugt, der Authentizität bewahren, aber in einen kritischen politischen Gesamtzusammenhang stellen will. Bleibt zu hoffen, dass die Unbekümmertheit, mit der westdeutsche Politikbetrieb die Mitte Berlins nach seinen Vorstellungen umgestaltet (hat), die Authentizität der Vergangenheit mit ihren Brüchen und Verwerfungen, die das Berliner Stadtbild einzigartig machten, respektiert.

Hendrik Wassermann, Berlin

Parteienfinanzierung

Hans Herbert von Arnim/Martin Schurig: "Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung", LIT Verlag Münster, Bd. 4, 2004, 144 S., brosch., EUR 9,90

Hans Herbert von Arnim, bekannter kritischer Begleiter des Parteienwesens, und *Martin Schurig* untersuchen in ihrem Werk "Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung" ein neues Werk europäischer Gesetzgebung. Um es vorweg zu nehmen: Die Arbeit versorgt detailliert mit vielen Informationen zur neu geschaffenen und jüngst mit Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in Kraft getretenen Verordnung. Einer der ersten Bewertungen lässt aber gleich die Erwartungen etwas schrumpfen; denn direkt zu Beginn (S. 10)

gehen die Autoren, in die – allerdings zu erwartende – Formulierung über: "Nun werden die ersten Gelder fließen." Man ahnt bereits den weiteren Fortgang ihrer Bewertungen.

Angesichts der Erfahrungen, die man mit dem Thema Parteienfinanzierung in Deutschland gemacht hat, ist zu Recht Vorsicht geboten. Auch hierzulande fing alles bescheiden an (1959: 5 Mio. DM) und man hat die Parteienfinanzierung inzwischen auf stattliche 145 Millionen Euro jährlich hochgeschraubt; die gesamte Politikfinanzierung erreicht sogar ein Vielfaches, wenn man Fraktions- und Stiftungsfinanzierung hinzuzieht.

Das Werk beschreibt zunächst die Ausgangslage, in der die Regelungen dargestellt werden und danach die "Europaparteien". Durch die Regelung in Art. 191 Abs. 2 EG besteht seit Inkrafttreten des Nizza-Vertrags die Ermächtigung einer öffentlichen Parteienfinanzierung, die nun nicht mehr aus Mitteln der Fraktionen erfolgen muss, was zu Recht kritisiert wurde. Die verabschiedete Verordnung definiert erstmals politische Parteien auf europäischer Ebene. Hierzu gehören "politische Parteien" und "Bündnisse politischer Parteien". Parteien sind danach "eine Vereinigung von Bürgern".

Die Verordnung nennt vier Voraussetzungen, die eine politische Partei auf europäischer Ebene erfüllen muss, um an der öffentlichen Parteienfinanzierung teilnehmen zu können (ausführlich *J. Geerlings*, Recht und Politik 2004, S. 38 ff.). Der Gesamtumfang wird im Haushalt festgelegt. Problematisch ist indes die Aufteilung. 85 Prozent der Mittel erhalten nur die Parteien, die durch Abgeordnete im Parlament vertreten sind, den Rest teilen sich die Parteien, die zwar die (zu) hohen Voraussetzungen erfüllen müssen, jedoch keine Abgeordneten stellen können.

Dies führt zu einer Bevorzugung der Parteibünde, die nach Ansicht der Autoren reine Funktionärsparteien sind. Hierzu zählen die Autoren die sechs im Europäischen Parlament vertretenen Bündnisse, die im Großen und Ganzen das politische Spektrum innerhalb der EU widerspiegeln (EVP, SPE, LIEBE, EFA, EGP, EL). Parteien als "Vereinigungen von Bürgern", so wie es die Verordnung ebenfalls vorsieht, ist angesichts der "prohibitiven Voraus-

setzungen", die gelockert werden sollten, noch fraglich (S. 22 u. 59 f.).

Etwas widersprüchlich ist dann allerdings der Prüfungsmaßstab, der der Untersuchung zugrunde gelegt wird. So stellen die Autoren zwar zunächst fest, dass für eine rechtliche Bewertung "natürlich" nur das Europarecht maßgeblich sein könne und nationale staatliche Verfassungen keine unmittelbare rechtliche Bindung von EU-Organen begründen könnten, andererseits aber Maßstäbe auf europäischer Ebene erst noch entwickelt werden müssten (S. 27). In Deutschland sei allerdings die Parteienfinanzierung in Europa zuerst eingeführt worden und mit dem Bundesverfassungsgericht habe man einen "allein dem Recht verpflichteten Gegenspieler des in eigener Sache entscheidenden Parlaments". Man mag sich angesichts dieser Aussage verwundert die Frage stellen, woran sich wohl der EuGH orientiert. Der weitere Gang der Untersuchung bringt Licht in diese Einführung. Das Ergebnis der Untersuchung, nämlich ein Verstoß anhand des deutschen Prüfungsmaßstabes, wird vorbereitet und in einen europäischen Zusammenhang gestellt.

Eine Gewährleistung einer gewissen Bürgernähe fehle und die Gewährleistung von Gleichheit zur Sicherung der Offenheit und Fairness des politischen Wettbewerbs. Damit könnten die durch Art. 191 EG zugewiesenen Funktionen ebenso wenig erfüllt werden. Das Gesamtvolumen der Finanzierung werde lediglich im Haushaltsplan und nicht in der Verordnung selbst festgelegt. So fehle es an Kontrolle des "in eigener Sache" entscheidenden Parlaments. *Von Arnim* und *Schurig* befürchten einen Anstieg von derzeit 6,5 Mio. Euro auf später dann jährliche 100 Mio. Euro (S. 47 ff.).

Um den faktischen Ausschluss von Bürgerparteien an der öffentlichen Finanzierung zu verhindern, unterbreiten die Autoren einen Alternativ-Vorschlag. Die Verteilung der Mittel soll anhand der in allen Mitgliedstaaten erlangten tatsächlichen Stimmen bei Europawahlen ermittelt werden (S. 65 ff.). Diese werden dann in Relation zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten gesetzt. Dies soll zu einem gerechteren Maßstab bei der Verteilung der Mittel führen und den faktischen Ausschluss kleiner (Bürger-)Parteien verhindern.

Gelobt wird die Begrenzung von Spenden von über 12.000 Euro; denn "Großspenden wohnt leicht ein korruptives Moment inne" (S. 83). Diese These wirft allerdings ein falsches Bild auf Parteitätigkeiten. Zwar gab es – zum Teil eklatante – Verstöße gegen das Parteienrecht, jedoch sollte man sich vor allzu pauschalen Verdächtigungen hüten.

Kontrollen sind den Autoren zu schwach ausgeprägt. Sie legen in ihrer Zusammenfassung – aus ihrer Sicht konsequent – ein Stoppen der Verordnung durch den EuGH nahe. Insgesamt unterstellen sie der "politischen Klasse" unlautere Motive, die nach ihrer Ansicht aus den Motiven, (1) an öffentliche Gelder heranzukommen und zu diesem Zweck den EU-Haushalt anzuzapfen, (2) den Parteienwettbewerb zu ihren Gunsten zu manipulieren, um unliebsame Konkurrenten zu behindern und (3) um Kontrollen des in eigener Sache entscheidenden Parlaments möglichst auszuschalten, handelt (S. 23 ff.; 94).

Damit überziehen die Autoren eine zum Teil berechnete Kritik erheblich. Parteien und die darin handelnden Akteure haben nicht per se einen schlechten Charakter und denken durchaus auch gesamtverantwortlich. Das Werk mangelt zudem an (rechtspolitischen) Alternativen. So wiederholt von Arnim abermals seine These von der "Entscheidung in eigener Sache", ohne ein stichhaltiges Konzept als Alternative aufzustellen.

Dr. Jörg Geerlings, Neuss

Gerichtstag halten über uns selbst: Der Auschwitz-Prozess von 1963

Fritz-Bauer-Institut (Herausg.): Auschwitz-Prozess 4 Ks 2/63. Frankfurt am Main Köln. Snoeck, 2004, 872 S., 100 farb. und 800 s/w Abb., brosch., Euro 49,80

Mit einer (Wander-)Ausstellung erinnert das Frankfurter Fritz-Bauer-Institut an den Auschwitz-Prozess von 1963 bis 1965. Unter dem Aktenzeichen 4 Ks 2/63 fand der bis dahin größte Schwurgerichtsprozess der deutschen Justizgeschichte statt. Zunächst 22, später 20 Angeklagte, davon 19 An-

gehörige der Lager-SS und ein Funktionshäftling, standen vor Gericht. Sie waren angeklagt, den Völkermord an den Juden in führender Position geplant und/oder im schlimmsten Vernichtungslager überhaupt, in Auschwitz, vollzogen zu haben. 211 Überlebende aus Auschwitz bezeugten die Wahrheit und Wirklichkeit des zentralen Vernichtungslagers. Niemals zuvor wurde der Welt ein so vollständiges Bild der nationalsozialistischen Judenverfolgung so eindringlich vor Augen geführt. Mehr noch als die Nürnberger Prozesse, den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess und den Eichmann-Prozess konnte durch die Zeugenaussagen und die Gutachten namhafter Historiker ein umfassendes Bild des Unrechtssystems des NS-Staats erarbeitet und ins allgemeine Bewusstsein gebracht werden.

Der Prozess im Frankfurter Gallus-Haus war in seinem auf Aufklärung und Öffentlichkeit zielenden Ablauf wesentlich durch Generalstaatsanwalt *Fritz Bauer* geprägt, der selbst NS-Verfolgter war und nach 1949 als einer der wenigen Emigranten am Aufbau des demokratischen Rechtsstaats in Deutschland beteiligt war. *Bauer* war es, der die Formel "Gerichtstag halten über uns selbst" prägte. Zwar bestand die Aufgabe des Gerichts wie bei allen Strafprozessen in der Beurteilung der individuellen Schuld der Angeklagten, die darüber hinaus gehende Bedeutung des Auschwitz-Prozesses lag aber damals wie heute im Politischen. Die Deutschen wurden direkt mit dem Terrorsystem der Vernichtungslager konfrontiert, erstmals stellte sich die Frage nach einer gesellschaftlichen Verantwortung.

Innenpolitisch wurde den Deutschen, die in der Adenauer-Ära gerade wieder zu Wohlstand gekommen waren, damit eine (wie *Bauer* zu Recht meinte unumgängliche) Selbstprüfung auferlegt, die im Grunde genommen bis heute anhält. Außenpolitisch konnte die junge Bundesrepublik durch den Prozess international demonstrieren, dass ihr an einer ernsthaften Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit gelegen war. Jedoch vermittelte der Prozess noch eine ganz andere Erkenntnis, nämlich dass einerseits die strafrechtliche Aufarbeitung von solch abgrundtiefen Verbrechen politisch unbefriedigend bleiben muss, im Rechtsstaat ande-

rerseits aber auch Massenmörder zu respektieren-
de Rechte haben. Das Gesetz über die Strafbarkeit
der Leugnung des Holocausts trat zwar erst am
04. November 1994 in Kraft, Deutschland wurde
damit aber zum ersten Land, das die Shoah-Ver-
leugnung klar unter Strafe stellte.

Zur Ausstellung ist ein umfassender, äußerst
detaillierter Katalog erschienen. Seinen selbst ge-
stellten Anspruch, den "wirkungsgeschichtlichen
Hintergrund des Verfahrens, seine historische Ein-
ordnung, sein Echo und seine juristischen, kultu-
rellen und politischen Folgen darzustellen", kann
er vollständig erfüllen. Der Katalog erlaubt, den ge-
samten historisch-dokumentarischen Teil der Aus-
stellung in Wort und Bild präzise nachzuvollziehen.
Abgedruckt werden zahllose faksimilierte Quellen,
darunter Briefe und Artikel aus der zeitgenössischen
Berichterstattung, wobei die Wirkungsgeschichte
des Prozesses auf Publizistik, Philosophie und Li-
teratur breiten Raum einnimmt. Ergänzt wird dies
durch eine (lesenswerte) Biographie *Fritz Bauers*,
der die treibende Kraft für den Auschwitz-Prozess
war.

Hendrik Wassermann, Berlin

Herbert Wehner als Denunziant

Müller, Reinhard: Herbert Wehner – Moskau
1937. Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH,
Hamburg 2004, Ln., EURO 35,-

Reinhard Müller ist es durch gründliche Recher-
chen in Moskauer Archiven gelungen, eine ebenso
einflussreiche wie geheimnisumwitterte Gestalt

der bundesrepublikanischen Politik zu entmysti-
fizieren. Sein 1993 erschienenes Buch "Die Akte
Wehner" war eine Sensation, bewies es doch, dass
Wehner Qualität und Umfang seiner Mitarbeit an
der Stalinschen Großen Säuberung verschleiert
hatte. Nun legt *Müller* weitere brisante Materialien
vor, die belegen, in welchem Umfang *Wehner*
alias *Funk* deutsche Kommunisten als Parteischäd-
linge oder "Abweichler" denunziert hat. In seinem
Eifer, "trozkistische" und andere parteifeindliche
Verbindungen aufzudecken, ließ sich *Wehner*,
der damals Kandidat des KPD-Politbüros war,
von niemandem übertreffen. Rätselhaft bleibt wie
eine so korruptierte Persönlichkeit nach 1945
an die Spitze der SPD gelangen konnte. *Müller*
entlarvt *Wehners* berühmte "Notizen", die er 1946
geschrieben haben will, obwohl sie erst 1982 ver-
öffentlicht wurden, als ein "geschickt verfertigtes
mixtum compositum aus Fakten, Fiktionen und
Verdrängungsmustern".

Im Anhang sind Originaldokumente abgedruckt,
die für sich sprechen und *Wehners* Beteiligung an
den Säuberungen belegen. Auffallend ist *Wehners*
Kenntnis über das Innenleben der SAP und der an-
deren linkssozialistischen Parteien.

Willy Brandt war gegen Ende seines Lebens
der festen Überzeugung, dass *Wehner* auf zwei
Schultern trug. Die Beweise, die er hatte, reichten
dafür nicht aus. Immerhin: *Honecker* nannte, wie
Markus Wolf berichtet, *Wehner* seinen unersetz-
lichen Freund und Berater und "rehabilitierte" den
"Parteiverräter" durch eine Ehrenerklärung vor dem
SED-Politbüro.

Rudolf Wassermann, Goslar

Berichte und Informationen

Keine Ermittlungen gegen Rumsfeld wegen Abu Ghraib/Irak

Gegen *Donald H. Rumsfeld*, Verteidigungsminister
der USA und weitere Personen, die wegen Beteili-
gung an Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

(VStGB) angezeigt worden sind, wird es keine
Ermittlungen der deutschen Strafverfolgungsbehör-
den wegen Folterungen durch US-Soldaten in Abu
Ghraib geben. Die Generalbundesanwaltschaft
stellt in ihrer Einstellungsverfügung fest: "Die nach
Maßgabe des § 153 f StPO vorzunehmende Ab-